



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL Referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 17.05.2024

GESCHÄFTSZ. 24-193-2 II#1721

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Beschwerde wegen Nutzungsbedingungen des Telekom E-Mail Encryption Gateway**

HIER Anhörung im Sinne des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

BEZUG Ihre Eingabe vom 20.03.2023

ANHÖRUNG

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich beabsichtige Ihre Beschwerde vom 20.03.2023 gegen die Deutsche Telekom Security GmbH gemäß Art. 77 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich der Frage der Nutzungsbedingungen abzuweisen.

Die vorliegende Anhörung bezieht sich allein auf die Nutzungsbedingungen, die Fragen der Verschlüsselung werden in einem gesonderten Schreiben abschließend bewertet.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 20.03.2024 erhoben Sie eine datenschutzrechtliche Beschwerde gegen die Deutsche Telekom Security GmbH.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 5

In dem Schreiben vom 20.03.2023 haben Sie sich unter anderem wegen der Nutzungsbedingungen des Telekom E-Mail Encryption Gateway (EEGW) an den BfDI gewandt. Sie kritisieren, dass die Nutzungsbedingungen akzeptiert werden müssen, um den Service der Telekom zu nutzen. Hierin sehen Sie weder eine Allgemeine Geschäftsbedingung noch einen Vertragsschluss. Zudem hinterfragen Sie, ob eine rechtmäßige und freiwillige Einwilligung im Sinne des Art. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erteilt wird, wenn über den Service Auskunftersuchen durch die Telekom AG beantwortet werden.

Hierauf habe ich Ihnen meine Einschätzung zu der Thematik der Nutzungsbedingungen mit E-Mail vom 09.11.2023 mitgeteilt.

Auf Ihre Nachfrage, ob eine Einschätzung der Telekom hierzu vorliege oder weitere relevanten Dokumente, habe ich Ihnen am 10.11.2023 mitgeteilt, dass die bisherigen Erwägungen allein auf der Auswertung der Nutzungsbedingungen beruhen.

Ergänzend tragen Sie mit E-Mail vom 10.11.2023 vor, dass die Telekom, wenn sie einen Dienst anbietet, auch vereinbaren kann was sie wolle und Sie den Dienst nicht nutzen müssten. Im Rahmen der Auskunftspflicht bestehe in Ihren Augen die einzige Mitwirkungspflicht des Betroffenen darin, nach Artikel 12 die Identifizierung zu ermöglichen. Eine weitere Einwilligung oder einen Vertrag im Kontext der Betroffenenrechte sei in der DSGVO nicht vorgesehen und damit unzulässig. Auch einer "Beauftragung" (so nennt die Telekom das in der Stellungnahme vom 30.06.2023) bedürfe es nicht. Die Auskunft habe problemlos auf CD/DVD oder auch mit qualifizierter Transportverschlüsselung erteilt werden können, notfalls auch durch Übermittlung einer verschlüsselten ZIP-Datei und eines Passwortes per Post. Das Gateway sei von vorneherein entbehrlich gewesen. Letztendlich habe Sie die Telekom gewissermaßen zu einer Benutzung des Gateways gedrängt, weil Ihre anderen Kommunikationsversuche nicht beantwortet worden seien.

Hierzu habe ich nun die Stellungnahme der Telekom vom 30.06.2023 berücksichtigt: Die Telekom trägt vor, dass die Akzeptanz der Nutzungsbedingungen keine Einwilligung nach Art. 7 DS-GVO darstelle. Vielmehr beauftrage die betroffene Person die Telekom mit der Bereitstellung der Daten, so dass hier kein Anwendungsbereich für eine Einwilligung, sondern eine Information für die Nutzenden vorliege.

Zusätzlich teilt die Telekom auf weitere Nachfrage mit, dass Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO entweder per Post oder über das EEGW beantwortet werden.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 5

Gemäß § 29 Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG), § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzaufsicht über Telekommunikationsanbieter zuständig.

Nach Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. f) DSGVO habe ich im Rahmen meiner Untersuchung zu Ihrem Beschwerdefall nach den bisherigen Sachverhaltsfeststellungen keinen datenschutzrechtlichen Verstoß feststellen können.

Ein Datenschutzverstoß seitens der Telekom Security GmbH liegt nicht vor.

1.) Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind die Nutzungsbedingungen des E-Mail Encryption Gateway nicht zu beanstanden.

Mit den Nutzungsbedingungen regelt die Telekom Security GmbH unter anderem die Speicherdauer der E-Mails, die Gültigkeit des Accounts sowie die Umstellung des Accounts. Hierbei handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen dem Nutzer des Dienstes und der Telekom als Anbieter.

Hierdurch sichert sich die Telekom zum Beispiel hinsichtlich der Dauer der Speicherung der E-Mails, die auf 90 Tage begrenzt wird, ab und kann daher bei Verlust der E-Mails nach dieser Dauer nicht in Haftung genommen werden. Vor dem Hintergrund, dass dies ein kostenloser Dienst ist, sind solche Vereinbarungen nachvollziehbar.

Unter Punkt 4 wird die Löschung des Accounts durch Widerruf der Einverständniserklärung ermöglicht.

Das Auskunftsrecht soll laut Datenschutzhinweisen der Telekom Security an die E-Mailadresse datenschutz@telekom.de gerichtet werden. Die Nutzung des Dienstes E-Mail Encryption Gateway ist zur Geltendmachung des Auskunftsrechts nicht erforderlich.

2.) Es liegt auch kein Fall einer nicht freiwillig erteilten Einwilligung vor. In dem Akzeptieren der Nutzungsbedingungen liegt keine Einwilligung im Sinne des Art. 6 Absatz 1 Buchst. a) DSGVO. Die Telekom AG darf die Daten bereits aufgrund des Art. 6 Absatz 1 Buchst. b) DSGVO zur Erfüllung eines Vertrages verarbeiten, so dass es keiner separaten Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten bedarf.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 5

Insofern stellt sich auch nicht die Frage der Freiwilligkeit der Einwilligung im Sinn des Art. 7 DSGVO, da schon keine Einwilligung im Sinne der DSGVO vorliegt.

3.) Es besteht auch kein Zwang, der Nutzung des EEGW zu Entgegennahme einer Auskunft der Telekom im Sinne des Art. 15 DSGVO.

a) Die zwei Varianten, die Ihnen mit Antwort des EEGW am 08.03.2024 zugesandt wurde, lauteten:

„Zum Öffnen der vertraulichen E-Mail gibt es zwei alternative Verfahren:

1. Verfahren: Nutzung eines WebMail-Postfachs

* Registrieren Sie sich bitte unter dem folgenden Link am E-Mail Encryption Gateway:

(...)

2. Verfahren (für fortgeschrittene Benutzer): Nutzung eines S/MIME-Zertifikates oder PGP-Schlüssels

* Sollten Sie bereits in Besitz eines S/MIME-Zertifikats sein, nutzen Sie einfach die Antwortfunktion Ihres E-Mail-Clients und signieren Sie diese Nachricht.

* Wenn Sie bereits einen PGP-Schlüssel besitzen, legen Sie mit Hilfe der Antwortfunktion Ihres E-Mail-Clients den entsprechenden öffentlichen PGP-Schlüssel als Anhang bei.“

Insofern besteht kein Kontrahierungszwang. Es ist Ihnen möglich, ohne Registrierung bei dem EEGW durch Nutzung eines PGP-Schlüssels eine Auskunft von der Telekom zu erhalten. Das Auskunftsverfahren gemäß Art. 15 DSGVO ist somit rechtmäßig. Für einen Zugang zu einem elektronischen Dokument spricht auch Erwägungsgrund 63, Satz 4: Nach Möglichkeit sollte der Verantwortliche den Fernzugang zu einem sicheren System bereitstellen können, der der betroffenen Person direkten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten ermöglichen würde. Dies wird durch das EEGW ermöglicht.

b) Zudem können Sie auch die Beantwortung Ihres Auskunftsersuchens nach Art. 15 DSGVO per Post verlangen.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 5 von 5

Bevor ich in der Sache eine endgültige Entscheidung treffe, gebe ich Ihnen bis zum

31.05.2024

gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beglaubigt

